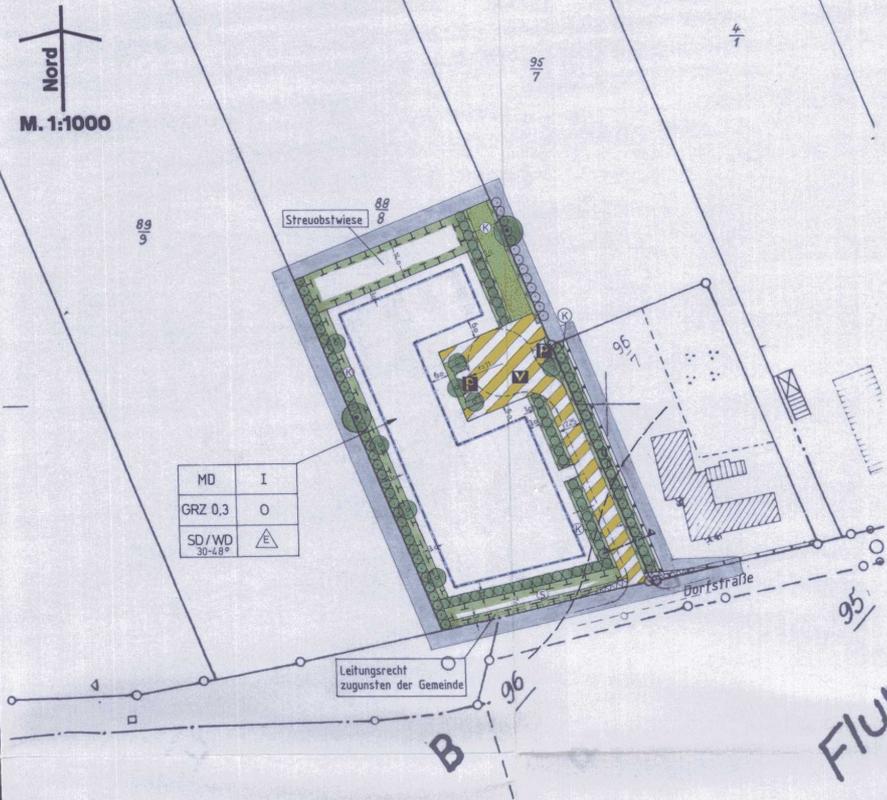


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan Gemarkung Groß Rönnau, Flur 6



MD	I
GRZ 0,3	O
SD/WD 30-45°	△

SATZUNG DER GEMEINDE GROSS RÖNNAU KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 FÜR DAS GEBIET

"Nördlich der Dorfstraße/westlich der Alten Schule"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S.321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.11.1999, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE :

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.06.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von ... bis zum ... durch Abdruck in der ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 24.07.1998 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.10.1998 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.06.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 20.03.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.10.1999 bis zum 11.11.1999 während der Dienststunden folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 11.10.1999 in ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.11.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE GROSS RÖNNAU DEN 03.02.2000
Triller
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Restanspruch am 30. Nov. 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neu stadtebenen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT SEGEBERG DEN 01. Feb. 2000
Triller
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
GEMEINDE GROSS RÖNNAU DEN 24.03.2000
Triller
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 24.03.2000 (von ... bis zum ...) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.03.2000 in Kraft getreten.
GEMEINDE GROSS RÖNNAU DEN 03.04.2000
Triller
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

Katasteramt Bad Segeberg

Bad Segeberg ... 4. Nov. 1997

Zeichenerklärung:

Es gilt die Bauuntersverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S.466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts: Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. Nr.3) vom 22.01.1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (1) BauGB)
- Art der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) BauGB, § 1-11 BauNVO)
 - MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 (2) 3 BauNVO)
 - Bauweise: (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22-23 BauNVO)
 - O Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 - △ Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
 - Baugestaltung: (§ 9 (2) LBO)
 - SD/WD Sattel- oder Walmdach; 30 - 45° Dachneigung;
 - Verkehrsflächen: (§ 9 (1) 1 BauGB)
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung;
 - Verkehrsberuhigter Bereich;
 - Öffentliche Parkfläche;
 - Sträßbegleitgrün
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20-25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20 BauGB)
 - ⊙ Sukzessionsfläche
 - ⊗ Knickschutzstreifen;
 - Baum zu pflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB)
 - Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25b BauGB)
 - Knick anzulegen (§ 9 (1) 25c BauGB)
 - Sonstige Planzeichen:
 - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke) (§ 9 (1) 10 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: Lärmschutzwand (§ 9 (1) 24 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (mit Angabe des/der Nutzungsberechtigten) (§ 9 (1) 21 BauGB)

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:** (§ 9 (4) BauGB)
- Knick zu erhalten (gesetzl. gesch. gem. § 15b NatSchG)
 - Isolinie (an der es an 3% der Jahresstunden zu Geruchswahrnehmungen kommt)

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer
 - Vermessungslinien mit Maßangaben
 - Schnittebene

Straßenprofil/Regelquerschnitt: (M.1:100)

